

Satzung des Vereins Bürgerinitiative „Ja zum Aartal - Nein zur Nordwesttangente“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Ja zum Aartal - Nein zur Nordwesttangente“.
2. Sitz: 65232 Taunusstein-Hahn.
3. Postanschrift: Monika Wirz, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 3a, 65232 Taunusstein .
4. Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Bürgerinitiative ist überparteilich und überkonfessionell. Sie kann anderen Organisationen beitreten.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes im Aartal, Kotzebachtal und der Umgebung heutiger Siedlungsflächen.
 - b. Verhinderung der Nordwestumgehung/Nordwesttangente Taunusstein-Hahn.
 - c. Vermeidung eines unkalkulierbaren finanziellen Risikos für alle Taunussteiner Bürger.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge / Spende

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein finanziert sich durch Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen auf der eigenen Homepage oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
2. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (Ausnahme: Der Vorstand ist ermächtigt eine Eintragung in Vereinsregister vorzunehmen, wenn es für die Zweckerfüllung des Vereins erforderlich ist)
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, hierzu gehören insbesondere
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Bildung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Vorstandes

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Hessen, Friedenstr. 26, 35578 Wetzlar.

65232 Taunusstein, 10.10.2005